



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 4

Freitag, 18. März 2011

51. Jahrgang

Bezirksverwaltung

Haushaltssatzung der Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2011 S. 45

Haushaltssatzung des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2011 S. 46

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des

Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand für das Haushaltsjahr 2011 S. 47

Schulwesen

Verordnung über die Volksschulorganisation im Markt Röhrnbach, Landkreis Freyung-Grafenau, und im Markt Hutthurm, Landkreis Passau Vom 21. Februar 2011, Nr. 44-5103-80 S. 48

Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung S. 48

Bezirksverwaltung

**Haushaltssatzung
der Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern
für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund Art. 20 Abs. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes vom 26. September 2008 (GVBl Nr. 23/2008, Seite 834 ff.) in Verbindung mit Art. 53 ff. der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Niederbayern folgende

Stiftungs-Haushalts-Satzung:**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	3.122.425 €
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.099.925 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Landshut, 18. Februar 2011
BEZIRK NIEDERBAYERN

Manfred Hölzlein
Bezirkstagspräsident

Der Haushaltsplan 2011 der Kulturstiftung des Bezirks Niederbayern liegt beim

**Bezirk Niederbayern
- Hauptverwaltung -
Zimmer Nr. 22
Maximilianstraße 15
84028 Landshut**

in der Zeit vom 21. März 2011 bis 28. März 2011 öffentlich auf.

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Haushaltssatzung des Bezirks Niederbayern für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der Art. 57 ff. der Bezirksordnung erlässt der Bezirkstag von Niederbayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 335.651.544 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 15.896.400 €
ab.

(2) Der Wirtschaftsplan für das Bezirksklinikum Mainkofen wird für das Haushaltsjahr 2011 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan
in den Erträgen auf 78.154.522 €
in den Aufwendungen auf 78.640.901 €
im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben auf 9.977.555 €

(3) Der Wirtschaftsplan für das Bezirkskrankenhaus Landshut wird für das Haushaltsjahr 2011 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan
in den Erträgen auf 25.238.921 €
in den Aufwendungen auf 25.668.740 €
im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben auf 3.913.252 €

(4) Der Wirtschaftsplan für das Bezirkskrankenhaus Straubing wird für das Haushaltsjahr 2011 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan
in den Erträgen auf 20.252.000 €
in den Aufwendungen auf 20.232.944 €
im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben auf 437.630 €

(5) Der Wirtschaftsplan für das Pflegeheim Mainkofen wird für das Haushaltsjahr 2011 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan
in den Erträgen auf 3.769.100 €
in den Aufwendungen auf 4.691.000 €
im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben auf 971.900 €

(6) Der Wirtschaftsplan für den Gutshof Mainkofen wird für das Haushaltsjahr 2011 im Erfolgsplan und Vermögensplan festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan
in den Erträgen auf 401.320 €
in den Aufwendungen auf 352.000 €
im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben auf 520.000 €

§ 2

(1) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 5.527.000 € aufgenommen.

(2) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögens-

plan des Bezirksklinikums Mainkofen werden nicht aufgenommen.

(3) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Landshut werden in Höhe von 310.000 € aufgenommen.

(4) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Straubing werden nicht aufgenommen.

(5) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan für das Pflegeheim Mainkofen werden nicht aufgenommen.

(6) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Gutshofs Mainkofen werden nicht aufgenommen.

§ 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 6.176.119 € festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Bezirksklinikums Mainkofen werden in Höhe von 25,4 Mio. € festgesetzt.

(3) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Landshut werden nicht festgesetzt.

(4) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Bezirkskrankenhauses Straubing werden nicht festgesetzt.

(5) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan für das Pflegeheim Mainkofen werden nicht festgesetzt.

(6) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan für den Gutshof Mainkofen werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 FAG auf die Landkreise und kreisfreien Städte umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2011 auf

190.882.098 €

festgesetzt.

(2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2011 einheitlich auf 21,5 v. H. der Umlagegrundlage 2011 festgesetzt.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 52.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bezirksklinikums Mainkofen wird festgesetzt auf 5.000.000 €.

(3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bezirkskrankenhauses Landshut wird festgesetzt auf 2.000.000 €.

(4) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan

des Bezirkskrankenhauses Straubing wird festgesetzt auf 1.000.000 €

(5) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan für das Pflegeheim Mainkofen wird festgesetzt auf 500.000 €

(6) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan für den Gutshof Mainkofen wird festgesetzt auf 50.000 €

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Landshut, 18. Februar 2011
BEZIRK NIEDERBAYERN

Manfred Hölzlein
Bezirkstagspräsident

Der Haushaltsplan 2011 des Bezirks Niederbayern liegt beim

**Bezirk Niederbayern
- Hauptverwaltung -
Zimmer Nr. 22
Maximilianstraße 15
84028 Landshut**

in der Zeit vom 21. März 2011 bis 28. März 2011 öffentlich auf.

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand für das Haushaltsjahr 2011

I.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) und § 15 Abs. 5 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2011 schließt ab

im Erfolgsplan mit Erträgen in Höhe von	2.122.500 €
und mit Aufwendungen in Höhe von	2.747.000 €
und im Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von	3.980.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen werden in Höhe von 730.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlagen der Verbandsmitglieder gemäß § 15 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Industriegebiet mit Donau-Hafen Straubing-Sand werden für das Haushaltsjahr 2011 auf 850.000 € festgesetzt.

§ 5

Ein Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Vermögensplan wird nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

(1) Die für § 2 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung wurde mit RS vom 17. Februar 2011, Az.: 12-1444.806-96, erteilt.

(2) Der Wirtschaftsplan liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Europaring 4, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 23. Februar 2011
ZWECKVERBAND INDUSTRIEGEBIET MIT
DONAU-HAFEN STRAUBING-SAND

Alfred Reisinger
Landrat
Verbandsvorsitzender

Schulwesen

Verordnung über die Volksschulorganisation im Markt Röhrnbach, Landkreis Freyung-Grafenau, und im Markt Hutthurm, Landkreis Passau Vom 21. Februar 2011, Nr. 44-5103-80

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1, Art. 29 und Art. 7 Abs. 9 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

- Der Sprengel der Grundschule „Am Goldenen Steig“ Röhrnbach, zuletzt beschrieben in § 1 der Verordnung vom 13. August 2010, Nr. 44-5103/229-1 (RABI Nr. 12/2010 S. 103) wird aufgehoben und neu beschrieben.
- Der Sprengel der Grundschule „Am Goldenen Steig“ Röhrnbach umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4 das Gebiet des Marktes Röhrnbach mit Ausnahme der Gemeindeteile Auggenthal, Garham, Großwiesen, Harsdorf, Kleinwiesen, Kumreut, Lanzesberg, Lobenstein, Ödhof, Ödmühle, Rappmannsberg, Reisersberg und Stelzerreut.

§ 2

Der Sprengel des Schulverbundes der Mittelschule Freyung, der Georg-von-Pasterwitz-Mittelschule Hohenau, der Mittelschule Perlesreut und der Mittelschule „Am Goldenen Steig“ Röhrnbach, zuletzt beschrieben in § 6 der Verordnung vom 13. August 2010, Nr. 44-5103/906-1 (RABI Nr. 12/2010 S. 104) wird um die Ortsteile Eschberg, Hochgstaudent, Köpplhof, Köpplmühl und Neuhausmühle des Marktes Hutthurm, Landkreis Passau, verkleinert.

§ 3

In § 1 Abs. 2 Buchst. a) der Verordnung über die Errichtung der Grundschule Hutthurm vom 20. August 2010, Nr. 44-5103/098-16 (RABI Nr. 13/2010 S. 117) werden die Worte

„ohne die Orte Eschberg, Hochgstaudent, Köpplhof, Köpplmühl und Neuhausmühle“

gestrichen.

§ 4

- In § 1 Abs. 2 Buchst. a) der Verordnung vom 20. August 2010, Nr. 44-5103/915-1 (RABI Nr. 13/2010 S. 119) über den Sprengel der Mittelschule Hutthurm-Büchlberg werden die Worte

„ohne die Orte Eschberg, Hochgstaudent, Köpplhof, Köpplmühl und Neuhausmühle“

gestrichen.

- Diese Änderung erstreckt sich auch auf § 5 Abs. 1 der Verordnung vom 20. August 2010, Nr. 44-5103/915-1 (RABI Nr. 13/2010 S. 119).

§ 5

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2010 in Kraft.

Landshut, 21. Februar 2011
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald
Regierungspräsident

Nichtamtlicher Teil - Buchbesprechung

Wilde / Ehmann / Niese / Knoblauch

Bayerisches Datenschutzgesetz

Kommentar und Handbuch für Datenschutzverantwortliche

19. Aktualisierung, Stand November 2010, 192 Seiten,
Preis 64,95 €

Gesamtwerk (1 180 Seiten, 1 Ordner) 89,95 €

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm

Durch die 19. Aktualisierung wurden der Kommentar, das Handbuch für Datenschutzverantwortliche und die Gesetzestexte an die inzwischen eingetretenen Rechtsänderungen und die neuere Rechtsprechung angepasst. Im Handbuch wurde das Thema „Datenschutz in der Gemeinde“ überarbeitet und insbesondere Hinweise zum zulässigen

Inhalt interner Personalnachrichten in Behörden aufgenommen. Im Teil "Schutz von Sozialdaten" wurden die für Jobcenter ab 1. Januar 2011 geltenden datenschutzrechtlichen Neuregelungen dargestellt, und zwar sowohl für „gemeinsame Einrichtungen“ als auch für „Optionskommunen“. Im Handbuch wurden die „Technisch-organisatorischen Maßnahmen“ neu gefasst und insbesondere der Versand von E-Mails mit personenbezogenen Daten behandelt. Weiterhin wurde die neue Rechtsprechung zu den Auswirkungen einer fehlenden Zustimmung des Personalrats (bzw. Betriebsrats) auf das Datenschutzrecht erläutert. Danach bewirkt allein die Missachtung des Mitbestimmungsrechts noch kein prozessuales Verwertungsverbot. Allerdings kann sich ein Verwertungsverbot ergeben, wenn durch das Verhalten des Arbeitgebers (bzw. Dienstherrn) Persönlichkeitsrechte des Beschäftigten erheblich verletzt worden sind.

.....